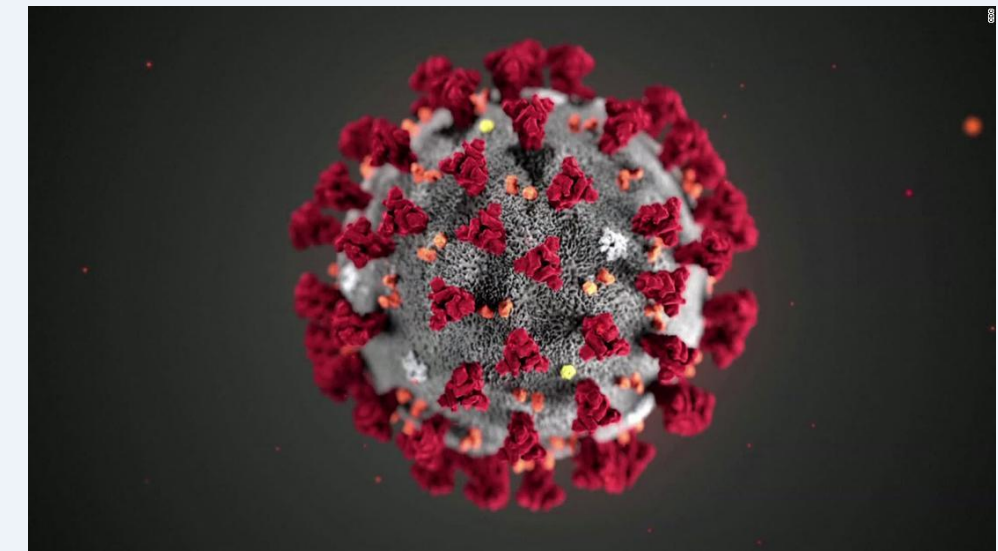


Einsatz von Antigen-Selbsttests



Zielsetzung

Ziel der Selbsttestungen von Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal in Schulen ist es, Infektionen ohne Krankheitssymptome **frühzeitig zu erkennen** und nach Bestätigung durch einen PoC-Schnelltest durch schnelle Isolierung der infizierten Person und Quarantäne enger Kontaktpersonen die **Übertragung von Infektionen zu verhindern.**



Anlasslose Testungen

Alle Schülerinnen und Schüler sowie das in Schulen tätige Personal in Rheinland-Pfalz erhalten das Angebot, sich auf **freiwilliger Basis** zweimal wöchentlich mit Selbsttests zu testen. Das Land stellt dafür ab 07. April 2021 – zunächst befristet für sieben Wochen bis zum Beginn der Pfingstferien (21. Mai 2021) – geeignete Selbsttests zur Verfügung. Die Beschaffung und Verteilung erfolgt über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.





Testung des Personals

Die teilnehmenden Beschäftigten erhalten zweimal wöchentlich einen Test, den sie **eigenverantwortlich in der Schule oder zuhause** durchführen.

Die Selbsttestung soll von den Beschäftigten **zweimal pro Woche** grundsätzlich **vor Unterrichtsbeginn** durchgeführt werden.

Testablauf bei Schüler*innen



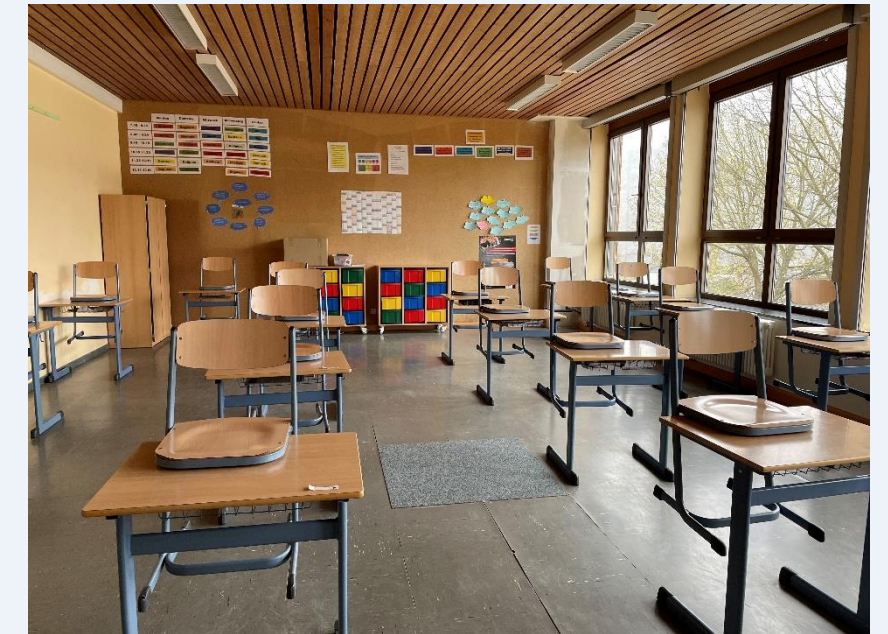
Voraussetzung zur Testteilnahme

Voraussetzung für die freiwillige Teilnahme an der Selbsttestung ist die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler*innen.

Zeitpunkt der Selbsttests

Anwesende Schüler*innen testen sich Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag

Testwoche	Unterrichtsstunde
1	1
2	1
3	2
4	2
5	1
6	1
7	2



Testung

Die Testung findet im Klassenraum statt. Bei der Probenentnahme selbst muss ein ausreichend großer Abstand (3 Meter) zwischen den Personen eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen, da hierfür kurzzeitig die Maske abgenommen werden muss. Hierzu ist gegebenenfalls die Probenentnahme so durchzuführen, dass zunächst nur jede*r zweite Schüler*in den eigentlichen Abstrich aus der Nase durchführt und anschließend die Maske wieder aufsetzt, bevor die zweite Gruppe mit dem Abstrich beginnt.



Hygiene und Durchführung

1. Die Tische der Schüler*innen sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich ein Papierhandtuch; die Fenster sind geöffnet.
2. Die Testkits werden an die Schülerinnen und Schüler verteilt, bei denen die Einverständniserklärung zur Testung vorliegt.
3. Die aufsichtsführende Person trägt während der Selbsttests der Schüler*innen FFP2-Masken, Schüler*innen tragen Maske (gemäß Hygieneplan-Corona), die nur kurz für die Dauer der eigentlichen Testung (Abstrich) abgenommen wird. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
4. Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die aufsichtsführende Person die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.
5. Die aufsichtsführende Person hält Abstand zu den Testpersonen. Testpersonen halten Abstand untereinander.
6. Die Schüler*innen führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch; das Einführen des Tupfers in die Nase muss stets durch die*den Schüler*in selbst erfolgen.

Hygiene und Durchführung

7. Die aufsichtsführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird. Diese Zeit kann in geeigneter Form pädagogisch genutzt werden.
8. Die Schüler*innen interpretieren ihr Testergebnis zunächst nach Vorgabe des Herstellers selbst. Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten unterstützt die aufsichtsführende Person.
9. Positive Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert, da das Ergebnis bei Überschreitung der Angaben des Herstellers verfälscht sein kann. Die aufsichtsführende Person gibt das Protokoll gemäß Dokumentationsvorgaben weiter an die Schulleitung.
10. Die benutzten Testkits, sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Hierzu bitte einen entsprechenden Behälter mit reißfestem und flüssigkeitsdichtem Müllbeutel bereitstellen. Schüler*innen dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen. Die aufsichtsführende Person bringt den verschlossenen Müllbeutel in den Müllcontainer auf dem Ballhof.
11. Abschließend sind die Hände erneut zu waschen oder zu desinfizieren.

Entsorgung



Die COVID-19 Schnelltests dürfen verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack über den Restmüll entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

Negative Testergebnisse

- ✓ Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen weiter einzuhalten.
- ✓ Das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt.

Positive Testergebnisse

- ✓ Die*der betroffene Schüler*in wird behutsam in den Aufenthaltsraum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder sich nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln selbstständig nach Hause geht.
- ✓ Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten.
- ✓ Die Eltern erhalten ein Informationsblatt mit den weiteren erforderlichen Schritten.
- ✓ Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung durch einen Test in einer vom Land beauftragten Schnellteststation.

Negative Testergebnisse durch Teststelle des Landes

- ✓ Die Schule kann wieder besucht werden.
- ✓ Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden.



Positive Testergebnisse durch Teststelle des Landes

- ✓ Die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben.
- ✓ Das positive Testergebnis muss in jedem Fall durch die Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.
- ✓ Parallel dazu informieren die Eltern oder Sorgeberechtigten die Schulleitung über das positive Testergebnis.
- ✓ Die Schulleitung meldet die positiv getestete Person an das zuständige Gesundheitsamt.
- ✓ Das Gesundheitsamt wird in der Schule weitere Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz veranlassen.

Haftung

Das Land haftet grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung für Lehrer*innen.

Für Schüler*innen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Friedrich-Spee-Realschule plus
Balduinstraße 15
54347 Neumagen-Dhron

Tel.: 06507/92640

E-Mail: rs-neumagen@t-online.de

www.friedrich-spee-realschule-plus.de

